

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Baudirektion**  
**Gebietsbauamt V - Mödling**  
**2340 Mödling, Bahnstraße 2**



NÖ Gebietsbauamt Mödling V, 2340

Abteilung Umwelt- und Energierecht

Beilagen  
**GBA MD-H-9736/001-2017**  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.gba5@noel.gv.at">post.gba5@noel.gv.at</a>
Fax: 02236/9025-45510    Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">http://www.noel.gv.at</a>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005    DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 36) 9025	Durchwahl	Datum
RU4-U-790/043-2017	Dipl.-Ing. Dr. Anton Pirko	45523		28. Februar 2018

Betrifft

ROHRDORFER BAUSTOFFE AUSTRIA GmbH, Baurestmassendeponie und Bodenaushubdeponie Abbaufeld Kies IV, Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH; Baurestmassendeponie und Bodenaushubdeponie Abbaufeld Kies IV; Antrag gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000; maschinenbautechnische Beurteilung

# **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG**

**Rohrdorfer Baustoffe Austria AG;  
Baurestmassendeponie und Bodenaushubdeponie Ab-  
baufeld Kies IV**

## **TEILGUTACHTEN 10 MASCHINENBAUTECHNIK**

**Verfasser:**

**DI Dr. Anton Pirko**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP- Behörde, RU4-U-790  
Bearbeitungszeitraum: von Mai 2017 bis 20.2.2018

## 1. Einleitung:

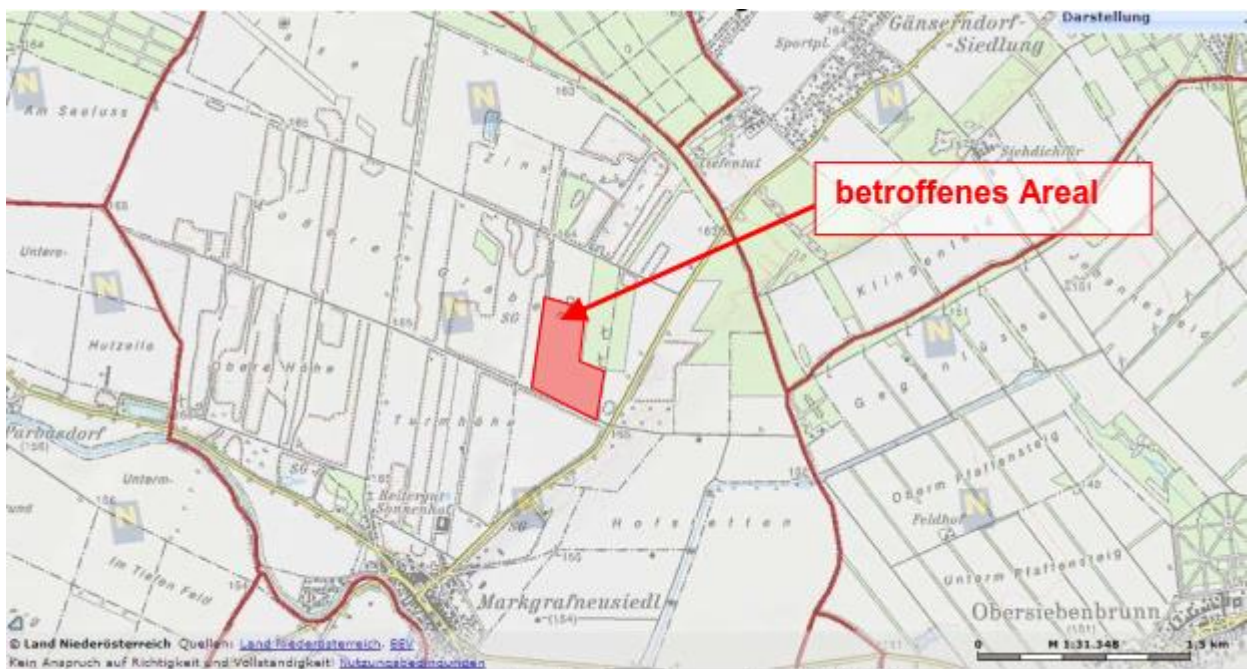
### 1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH plant in der Gemeinde Markgrafneusiedl, Bezirk Gänserndorf, NÖ, auf den Grundstücken Nr. 440, 441/1, 441/2, 442/1, 442/2, 442/5-442/10, 442/14-442/16 und 442/19, alle KG Markgrafneusiedl, die Errichtung und den Betrieb einer Deponie bestehend aus einem Baurestmassendeponiekompartment und von drei Bodenaushubdeponiekompartmenten auf einer Fläche von 22,6 ha und einem Deponievolumen von insgesamt 3.786.500 m<sup>3</sup> (Baurestmassenkompartment: 2.865.500 m<sup>3</sup> und Bodenaushubkompartimente: 921.000 m<sup>3</sup>). Die geplante Anliefermenge beträgt ca. 206.000 t/a.

Die Deponie weist eine Geländeüberhöhung im Firstbereich von bis zu max. 25,8 m auf. Die Schüttung der Außenböschungsbereiche wird jeweils dem restlichen Schüttnbetrieb vorgezogen, rekultiviert und bepflanzt, so dass eine möglichst rasche Eingliederung in das Landschaftsbild gegeben ist.

Auf der betroffenen Fläche findet derzeit der genehmigte Kiesabbau Abbaufeld „Kies IV“ statt.

Der Deponiebetrieb ist für maximal 20 Jahre geplant, wobei ca. 6 Jahre lang der Kiesabbau parallel mit dem Deponiebetrieb erfolgen soll. Die Deponie wird laufend in den bereits fertig geschütteten Bereichen rekultiviert (max. 1/2 Jahr nach Schüttende).



Übersichtskarte (Auszug aus dem NÖ-Atlas)

## 1.2 Rechtliche Grundlagen:

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
  1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden, oder
  2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

§3 Abs 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (**konzentriertes Genehmigungsverfahren**).

*Dies sind unter anderem:*

Abfallwirtschaftsgesetz – AWG

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG

NÖ Straßengesetz

Denkmalschutzgesetz – DMSG

NÖ Naturschutzgesetz

Forstgesetz

Wasserrechtsgesetz WRG

samt jeweils auf der Grundlage der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Verordnungen sowie auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschriften jeweils mitanzuwendenden sonstigen rechtlichen Vorschriften.

## **2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:**

- Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH, Technischer Bericht mit Stand 20.11.2015
- Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH, „Technischer Bericht, Änderungen und Ergänzungen aufgrund der Stellungnahmen der ASV“ mit Stand 28.09.2016
- Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH, Beilagen zu „Technischer Bericht, Änderungen und Ergänzungen aufgrund der Stellungnahmen der ASV“ mit Stand 28.09.2016
- Ergänzende Maschinenliste, übermittelt per Email von der Fa. Water & Waste GmbH, vom 27.2.2018
- Gewerbeordnung 1994 idgF
- Maschinensicherheitsverordnung 2010 idgF
- Druckgerätegesetz idgF mit zugehörigen Verordnungen
- Verordnung brennbarer Flüssigkeiten idgF

## **3. Befund:**

Es ist geplant, eine Baurestmassendeponie in einem genehmigten Kiesabbau zu errichten.

Eine Brückenwaage, Sanitär und Aufenthaltsräume, ein Lagerraum für Rückstellproben sowie eine Tankstelle, befinden sich auf einem bereits genehmigten Areal, wobei die oben genannten Anlagenteile ebenfalls genehmigt sind (ergänzter Technischer Bericht 28.9.2016, Kap. 6.3, 6.6., 6.7. und 6.9).

Für die Manipulation der Stoffe werden folgende Geräte eingesetzt (Die Angaben wurden per Email vom Projektanten an den beurteilenden ASV übermittelt, und werden in konsolidierten Projektunterlagen in das Projekt übernommen. Diese Vorgehensweise ist lt. Auskunft der UVP Behörde mit dem Projektanten akkordiert):

- Radlader (397 kW)
- Radlader (129 kW)
- Planierdraupe (129 kW)

Die Betankung der Geräte erfolgt in der oben erwähnten genehmigten Tankstelle in der Betriebsanlage der Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH, oder auf dem abgedichteten Deponiebereich des Baurestmassenkompartiments. Die Betankung erfolgt bei ständiger

Überwachung durch eine verlässliche Person und wird beim Betankungsvorgang unter dem Betankungspunkt jeweils eine flüssigkeitsdichte und medienbeständige Tropfzasse untergestellt.

Die Geräte werden in der Betriebsanlage der Rohrdorfer Austria GmbH oder auf dem abgedichteten Deponiebereich des Baurestmassenkompartiments abgestellt und gegebenenfalls eine Tropfzasse untergestellt. Reparatur- und Wartungsarbeiten sind im Bereich der Deponierung und Abstellung nicht vorgesehen (ergänzter Technischer Bericht 28.9.2016, Kap. 6.11).

Im elektrisch beheizten und statisch belüfteten Mannschaftscontainer wird erforderliches Ölbindemittel aufbewahrt.  
Ebenfalls wird der Trockenabwurf elektrisch beheizt.

Die gegenständliche Deponie sowie auch der flächenmäßig idente bereits bewilligte Kiesabbau befindet sich im Gefährdungsbereich der benachbarten Windkraftanlagen der Fa. Breitsprecher Windstrom GmbH & Co KG (zwei Windkraftanlagen sind bereits errichtet, eine Windkraftanlage ist genehmigt, jedoch noch nicht errichtet).  
Der Gefährdungsbereich beträgt lt. Bescheid des Kiesabbauprojektes 300 m im Radius vom jeweiligen Anlagenturm, und ist in Beilage 32 des ergänzten Technischen Berichtes dargestellt.

In diesem Gefahrenbereich ist der Deponiebetrieb in der kalten Jahreszeit (November bis März) bei Temperaturen unter 4°C einzustellen, wenn die jeweilige Windkraftanlage in Betrieb ist. Wird eine Eiserkennungsanlage bei den Windkraftanlagen eingesetzt mit einer gekoppelten optischen Warnanlage (zB. Drehlicht), kann der Betrieb ganzjährig uneingeschränkt erfolgen, soweit sich die optische Warnanlage nicht wetterbedingt einschaltet. Der Gefährdungsbereich wird auf der Deponie mit Tafeln markiert.  
Weiters ist geplant, dass jene Mitarbeiter, welche neu tätig sind, nachweislich über die Gefahr des Eisabwurfes der Windkraftanlagen unterrichtet werden (Technischer Bericht, Stand 28.9.2016, Kapitel 10, und zugehörige Beilage 32).

Die Elektroinstallationen erfolgen gemäß dem Stand der Technik.

#### **4. Gutachten:**

Die Beurteilung durch den ASV für Maschinenbautechnik beschränkt sich auf die Vermeidung der möglichen Gefährdungen, welche durch die Errichtung und den Betrieb der Baurestmassendeponie entstehen und erfolgt auf Basis der angeführten Projektunterlagen und des Ortsaugenscheins.

Bei projektgemäßer Ausführung des Vorhabens werden aus maschinenbautechnischer Sicht Gefährdungen im Sinne des §74(2) der Gewerbeordnung entsprechend dem Stand der Technik vermieden, wenn folgende Auflagen vorgeschrieben werden:

## 5. Auflagen:

Bei Einhaltung folgender Auflagen bestehen gegen Errichtung und Betrieb der Baurestmassendeponie keine Bedenken:

- 1) Die ordnungsgemäße Errichtung der Elektroinstallationen ist von einem hierzu Befugten gemäß den derzeit geltenden elektrotechnischen Vorschriften zu bestätigen.
- 2) Der ordnungsgemäße Zustand der Elektroinstallationen ist nach jedem Versetzen der baulichen Anlagen von einem hierzu Befugten zu bestätigen.
- 3) Über die Erfordernis der blitzschutzmäßigen Erdung von neu errichteten baulichen Anlagen (Container, etc.) ist eine Blitzschutzklassenberechnung gemäß den derzeit geltenden elektrotechnischen Vorschriften zu erstellen.
- 4) Im Falle der Erfordernis der Errichtung einer blitzschutzmäßigen Erdung ist deren ordnungsgemäße Herstellung von einem hierzu Befugten gemäß den derzeit geltenden elektrotechnischen Vorschriften samt Skizze zu bestätigen.
- 5) Der ordnungsgemäße Zustand der blitzschutzmäßigen Erdung, bei Erfordernis der Errichtung einer Blitzschutzmäßigen Erdung, ist nach jedem Versetzen der baulichen Anlagen von einem hierzu Befugten samt Skizze zu bestätigen.
- 6) Die Temperatur der Betriebsanlage ist deutlich sichtbar optisch den Mitarbeitern (z.B. im Bereich des Mannschaftscontainers) anzuzeigen.
- 7) Im Falle der Errichtung eines optischen Drehlichtes zur Warnung vor Eisabwurf, ist deren ordnungsgemäße Errichtung samt ordnungsgemäßer Verschaltung mit der Eiserkennungsanlage der Windkraftanlagen von einem hierzu Befugten zu bestätigen.
- 8) Im Mannschaftscontainer ist ständig mindestens 200 kg Ölbindemittel vorrätig zu halten.
- 9) Ölverunreinigungen sind jeweils mit Ölbindemittel zu binden, und sind die entstehenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 10) Bei Betankungsvorgängen auf dem Deponiegelände ist jeweils unter dem Betankungspunkt eine flüssigkeitsdichte und medienbeständige Tropfzasse unterzustellen.

Dipl.-Ing. Dr. P i r k o

Amtssachverständiger für Maschinenbautechnik





Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)